

JAGDSTEUERSATZUNG

für den Landkreis Heidekreis

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Heidekreis in seiner Sitzung am 05.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 Bundesjagdgesetz - BJagdG) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirks. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der den Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 des Bundesjagdgesetzes). Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer oder von einigen der in den §§ 1 und 23 BJagdG aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.

§ 2 Steuerpflichtige und Steuerhaftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für mehrere Eigentümerinnen/Eigentümer oder Nutznießerinnen/Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirkes.
- (2) Bei verpachteten Jagden haftet die Verpächterin/der Verpächter für die Steuer, bei Unterverpachtung daneben die Unterverpächterin/der Unterverpächter. Für die Steuerschuld einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Lässt die jagdausübungsberechtigte Person die Jagd durch eine dritte Person nicht nur im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ausüben, so haftet die dritte Person für die Steuer.

§ 3 Steuerbefreiung für die Jagden des Bundes oder des Landes

Die Ausübung des Jagdrechts in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes oder des Landes sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert sind, ist steuerfrei.

§ 4 Besteuerungsgrundlage

- (1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.
- (2) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der von der Pächterin/dem Pächter aufgrund des Pachtvertrages für ein Pachtjahr zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Umsatzsteuer).
- (3) Bei Unterverpachtung gilt der von der Unterpächterin/dem Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis als Jagdwert, wenn er den von der Pächterin/dem Pächter zu entrichtenden Pachtpreis übersteigt.
- (4) Bei nicht verpachteten Jagden gelten als Jagdwert 50 v. H. des Wertes, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Pachtpreisen aller verpachteten Jagdbezirke im Landkreis ergibt. Dieser auf volle Euro gerundete Wert wurde erstmalig aus den Pachtpreisen für das Steuerjahr 1984 und danach in der Folge alle fünf Jahre festgestellt und bekanntgemacht.
- (5) Der nach Absatz 4 ermittelte Jagdwert wird auch bei verpachteten und unterverpachteten Jagden der Besteuerung zugrunde gelegt, wenn er die sich aus Absatz 2 oder 3 ergebenden Werte übersteigt.

§ 5 Ermittlung des Jagdwertes bei Gebietsüberschreitungen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist der Steuer nur ein Teil des Jagdwertes zugrunde zu legen, der auf die Flächen im Gebiet des Landkreises im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirks entfällt.

§ 6 Änderung des Jagdwertes

- (1) Ändert sich der Jagdwert bei verpachteten Jagden (§ 4 Abs. 2 und 3) im ersten Halbjahr des Steuerjahres, so erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Steuerjahres an; eine Änderung im zweiten Halbjahr wirkt auf den Beginn des nächsten Steuerjahres.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nicht verpachteten Jagd sich infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirks um mehr als 25 v. H. ändert.

§ 7 Höhe der Steuer

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt

- für das Jagdjahr 2013 (01.04.2013 bis 31.03.2014) 14 v. H. des Jagdwertes,

- für das Jagdjahr 2014 (01.04.2014 bis 31.03.2015) 13 v. H. des Jagdwertes,
- für das Jagdjahr 2015 (01.04.2015 bis 31.03.2016) 12 v. H. des Jagdwertes,
- für das Jagdjahr 2016 (01.04.2016 bis 31.03.2017) 11 v. H. des Jagdwertes.

Ab dem Jagdjahr 2017 (01.04.2017 bis 31.03.2018) beträgt die Steuer 10 v. H. des Jagdwertes.

§ 8 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

§ 9 Erklärungspflicht der steuerpflichtigen Person

- (1) Die steuerpflichtige Person hat dem Landkreis innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht und nach Änderung der Besteuerungsgrundlagen eine Steuererklärung abzugeben. Ist die steuerpflichtige Person Pächterin/Pächter, so ist der Pachtvertrag vorzulegen.
- (2) Reichen die Angaben nicht aus, so hat die steuerpflichtige Person auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist weitere Auskünfte zu erteilen oder andere Unterlagen vorzulegen. Kommt die steuerpflichtige Person der Aufforderung nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Die Kreisjägermeisterin/der Kreisjägermeister oder eine andere Sachverständige/ein anderer Sachverständiger soll gehört werden.

§ 10 Heranziehen der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für jedes Steuerjahr festgesetzt.
- (2) Wechselt die steuerpflichtige Person während des Steuerjahres oder ändert sich der Jagdwert, so wird ein neuer Steuerbescheid erteilt. Der/dem neuen Pflichtigen wird die von der/dem bisherigen Pflichtigen für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer angerechnet, der/dem bisherigen Pflichtigen wird die für die Zeit nach ihrer/seiner Steuerpflicht gezahlte Steuer erstattet.
- (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig wird die Jagdsteuersatzung für den Landkreis Soltau-Fallingb. vom 8. Mai 1980 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.02.1996 außer Kraft gesetzt.

Bad Fallingb., 09. April 2013

Landkreis Heidekreis
Der Landrat
Ostermann